
Von: Dieter Heinrich <dieter.heinrich@pevnw.de>

Datum: 5. April 2020

**Betreff: Änderungsvorschlag Artikelgesetz Art. 18/ Gesetzentwurf zur
konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in
Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrter Herr Landtags-Präsident Kuper,

das Parlament berät gerade den Gesetzentwurf zur konsequenten und solidarischen
Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen.

Zur Konkretisierung des Artikel 18 dieses Gesetzentwurfes möchte ich Ihnen den in
der Anlage beiliegenden Änderungsvorschlag für die Diskussion unterbreiten.

Inhaltlich basiert dieser Vorschlag im Unterschied zum Erstentwurf auf einem
Verzicht auf die Nachweispflicht von Kosten bei der gesetzlichen Förderung der
Weiterbildungseinrichtungen zugunsten einer Anerkennung und Förderung der
Maßnahmenkontingente nach Unterrichtsstunden und Teilnahmetagen gemäß
WBG auch bei Ausfall/ Reduzierung während und in der Folge der Corona-bedingten
Schließung von Einrichtungen bzw. dem Verbot der Durchführung von
Bildungsangeboten.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Heinrich

Landesgeschäftsführer des PEV NW - Träger einer WBG-anerkannten
Familienbildungsstätte
Stellvertretender Vorsitzender der AWO Landesarbeitsgemeinschaft Familien- und
Weiterbildung
Vorsitzender des Fachausschusses Familienbildung der Freien Wohlfahrt NRW

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/2465

Alle Abg

Änderungsvorschlag zum Artikel 18
des Gesetzentwurfs zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in
Nordrhein-Westfalen

Artikel 18 Änderung des Weiterbildungsgesetzes

Das Weiterbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S.),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Das Land erstattet dem Träger in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 die ihm
entstehenden Kosten einer pädagogisch hauptberuflich bzw. hauptamtlich besetzten Stelle auch
dann, wenn Unterrichtsstunden infolge Corona-bedingter Schließungen nicht erbracht werden
können.“

2. Dem § 15 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Anerkennung einer Weiterbildungseinrichtung hat auch dann Bestand, wenn im Jahr 2020
wegen Corona-bedingter Schließungen das Mindestangebot gemäß Absatz 2 Ziffer 2 nicht erbracht
werden konnte.“

3. In § 16 wird nach Absatz 2 **folgende Absätze 2a und 2b** eingefügt:

„**(2a) Das Land gewährt dem Träger einen Zuschuss zu den in der Zeit vom 01.03.2020 bis
31.12.2020 geplanten Unterrichtsstunden und Teilnehmertagen, wenn diese infolge
Corona-bedingter Schließungen nicht oder nicht in geplantem Umfang erbracht werden
können.**“

„**(2b)** Das Land gewährt dem Träger einen Zuschuss zu den Kosten einer mindestens im Umfang von
75 vom Hundert besetzten Stelle in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 auch dann, wenn
Unterrichtsstunden und Teilnehmertage infolge Corona-bedingter Schließungen nicht erbracht
werden können.“

4. In § 19 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Träger erhalten die Zuweisungen und die Zuschüsse für die Zeit vom 01.03.2020 bis zum
31.12.2020 nach Bedarf im Voraus.“